

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 173 (2007)

**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** Sicherheit während der EURO 2008 (2) : Blick in die  
Sicherheitswerkstatt

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Alfred Nyffeler

### Von den Tätigkeiten im Stellungsraum im Wandel der letzten 50 Jahre oder vom langsamen und ungenauen Schiessen zum schnellen und genauen Wirkungsschiessen

Zürich: Kommissionsverlag Beer, 2006, ISBN 3-906262-72-3.

## Tragweite der Neutralität

Die Neutralität ist im politischen Bewusstsein des Schweizervolkes tief verankert. Ihr kommt nicht nur die richtungsweisende Bedeutung für die Aussenpolitik zu, sondern sie ist auch ein tragendes Element des innenpolitischen Friedens. Sie beruht auf der Erfahrung, dass unsere Unabhängigkeit immer wieder durch machtpolitische Verwicklungen gefährdet ist und daher vorausschauend gesichert werden muss. Wenn unsere Neutralität jedoch – wie es oft versucht wird – auf diesen rein sicherheitspolitischen Zweck reduziert wird und der darüber hinausreichende innen- und aussenpolitische Gehalt unbeachtet bleibt, zeugt dies von völliger Verkenning ihrer ausgreifenden und umfassenden politischen Bedeutung.

Die Neutralität hat übrigens nebst der rechtlichen und der rationalen auch eine emotionale Komponente: Sie gehört der seelischen Schicht des Kollektiv-Unbewussten vieler Schweizer an und ist gleichzeitig Ausdruck des weitverbreiteten Empfindens unserer politischen Kleinstaatlichkeit. Neutralitätspolitisches Denken schätzt die eigene Staatsmacht im Kontext zur Weltpolitik realistisch ein und kennt die engen Grenzen der eigenen Einflussmöglichkeiten. Sie bewahrt uns vor allfälligem Grössenwahn und orientierungslosem Aktivismus. Auch heute noch gilt die Geschichtserfahrung, wonach die Schweiz immer dann in Schwierigkeiten geraten ist, wenn sie sich international überschätzt hat.

Ebenso beruht die schweizerische Neutralität auf der Erfahrung, dass innerhalb der Grossstaaten um aussenpolitische Positionen hart gerungen wird. Jene, welche im Moment die Oberhand gewinnen, werden möglicherweise rasch in die Minderheit versetzt. Durch voreilige und neutralitätswidrige Stellungnahmen wird die Schweiz in die innenpolitischen Querelen solcher Staaten miteinbezogen.

Zu den Neutralitätsgrundsätzen hinzu kommen weitere Kernfragen, die nicht das Prozedere, sondern den Inhalt der aussenpolitischen Aktionen betreffen wie beispielsweise: «Welche der verfassungsmässigen Staatsziele stehen im konkreten Einzelfall in Frage? Nützt die geplante Aktion der Völkergemeinschaft und wodurch? Sind die gesetzten Ziele realistisch erreichbar? Stehen die ins Auge gefassten aussenpolitischen Schritte im erforderlichen Interesse der Schweiz?» Ungeachtet, ob es sich um diplomatische Proteste, öffentliche Kritik an Regierungen oder Vorkommnissen, um den Einsatz öffentlicher Gelder oder um die Entsendung von militärischen Einheiten handelt, immer gilt für den Bundesrat und seine Diplomaten, sich ausschliesslich danach zu richten, ob die Staatsinteressen gewahrt werden.

Das 198. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich ist verfasst von Alfred Nyffeler, einem ehemaligen Direktor in der Gruppe für Rüstungsdienste. Als logische Fortsetzung des Blattes von Arthur Liener, welches sich mit der Aufgabe des Schiesskommandanten befasste, beschreibt das vorliegende Stück die artilleristische Tätigkeit im Stellungsraum. Der Autor blendet zurück ins Jahr 1953, als er in Bière als Geschützführer den Korporalsgrad abverdiente. Er beschreibt die damaligen Verfahren in der Stellungsraumvermessung – Stichwörter wie Parallelstellen des Batterie-Instruments, Polygonzug, Sitometer, Toposcheibe und Kartenwinkelmesser wecken bei jedem Artilleristen lebhaftere Erinnerungen. Eigene Erinnerungen streut der Autor immer wieder in die technischen Beschreibungen ein und trägt so zur Kurzweil der Lektüre bei. So etwa bei der Episode, als er sich der klirrenden Februarkälte entziehen wollte mit einer Abkommandierung in die Küche, dann aber in der klaren Nacht ans Batterie-Instrument befohlen wurde und nach dem Polarstern einrichten lernte. Das Neujahrsblatt geht im Detail ein auf die Arbeit auf der Feuerleitstelle und bietet Gewähr, dass das händische Berechnen von Wirkungselementen, das

Hantieren mit Benoitplan, Flugbahnkarte und dem ballistischen Korrekturrechner auch bei späteren Artilleristen-Generationen nicht in Vergessenheit gerät. Der Sprung in die moderne Welt der Artillerie war ein riesiger. Das wird dem Leser bewusst, wenn er im zweiten Teil des Neujahrsblattes die Änderungen wahrnimmt, die nicht nur die Organisation, sondern auch die Instrumente betrafen: Peilaustrüstung P-763, vo-Messgerät 94, Kreiselkompass 77, Navigations- und Positionierungs-System NAPOS, Feuerleitsystem FARGO und neustens das INTAFF. Die Feuerbereitschaft wird heute nicht mehr in Stunden, sondern in Sekunden gemessen, und die Wirkung im Ziel ist dank grösserer Genauigkeit und wirkungsvollerer Munition nicht mehr vergleichbar mit jener zu Zeiten der Truppenordnung 61. Das ist Trost für den massiven Abbau der Anzahl Geschütze. Der Autor arbeitete mit Akribie alle zur Verfügung stehenden Reglemente durch und fasste seine Recherchen zu einer konzisen Darstellung der Entwicklung von Organisation und Instrumenten im Stellungsraum zusammen. Das Blatt ist ein wertvolles Element der artilleristischen Geschichtsschreibung. Christoph Hiller

Neutralität und humanitäres Völkerrecht sind einander weder über- noch untergeordnet. Beide sind – besonders in der schweizerischen Aussenpolitik – gemäss ihren spezifischen Kriterien zu berücksichtigen. Daraus abzuleiten, die Schweiz müsse weltweit für die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts besorgt sein, steht nirgends geschrieben – auch in keinem Rechtsdokument. Zudem fehlen unserem Land ganz offensichtlich jegliche diplomatische wie auch andere Machtmittel, um den internationalen «Rechtspolizisten» zu spielen.

Tritt die Schweiz einer internationalen Organisation bei, ist dieser völkerrechtliche Akt auch aus der Sicht der Neutralität sorgfältig zu beurteilen. In der Regel erklärt die Schweiz beim Beitritt in aller Form, ihre Neutralität bewahren zu wollen, was einer politisch verbindlichen Zusicherung und, unter gewissen Bedingungen, gar einer völkerrechtlich verbindlichen Abmachung entspricht. Einmal Mitglied geworden, gilt die Neutralitätsverpflichtung in gleicher Weise für jede einzelne politische Aktion. Andernfalls läuft die Neutralität Gefahr, faktisch aufgehoben zu werden und gerade dann an Glaubwürdigkeit zu verlieren, wenn es im Einzelfall um eine klare Positionierung als neutrale Schweiz geht.

Wird der völkerrechtlich begründete Neutralitätsstatus im Kriegsfall von einer Signatarmacht der Haager Abkommen verletzt, führt ein derartiger Rechtsbruch dazu, einem neutralen Staat den Beitritt zu

einer militärischen Allianz rechtmässig zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn der Status der Neutralität unsere Unabhängigkeit im Falle eines militärischen Angriffs nicht mehr zu gewährleisten vermag. Zudem würde in solchen Situationen die UNO ihre Mission der Friedenserstellung erfüllen müssen. Die einmal verlorene Neutralität dürfte wohl kaum je wieder mit voller Glaubwürdigkeit zurückgeholt werden können: «Caveant consules!» (Politiker, seid auf der Hut!)

Die Neutralität berührt in keinem Fall die unabhängige Meinungsbildung des Bürgers, privater Institutionen, politischer Parteien, der Medien und anderer gesellschaftlicher Kräfte. Die Freiheit der Meinungsäusserung bleibt unangetastet, wie sehr auch Emotionen und persönliche politische Präferenzen mitschwingen mögen. Demgegenüber ist der Bundesrat nur an die sachbezogenen verfassungsrechtlichen Pflichten gebunden. Die Motive seines Handelns dürfen weder auf persönliche Empfindungen noch auf individuelle Ideologien zurückgehen.

Die Neutralitätspolitik dient unserem Volk, leistet einen Beitrag an den internationalen Frieden und wird heute international anerkannt und oft sogar geschätzt; dies allerdings nur dann, wenn sie berechenbar und glaubwürdig ist. Die Neutralität ist wie jedes Axiom ein verbindlicher Leitgedanke –, aber kein politisches «Rezeptbuch» mit praktischen Anweisungen für den Einzelfall. ■